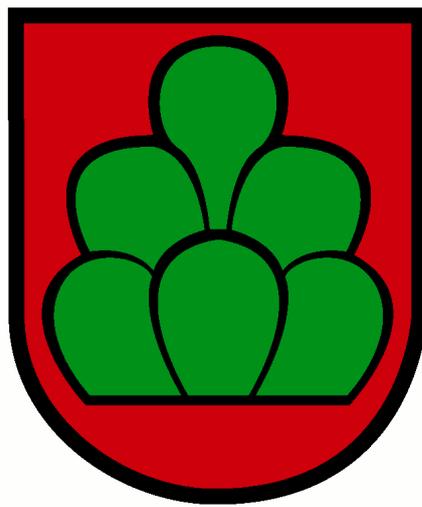


REGLEMENT ÜBER DIE ABGABE VON BETREUUNGSGUTSCHEINEN



24. Juni 2020

Inkraftsetzung per 1. Januar 2021

Die in diesem Reglement aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für alle Geschlechter.

Die Einwohnergemeinde Eriswil erlässt gestützt auf:

- Art. 71a Abs. 1 des Sozialhilfegesetzes (SHG) des Kantons Bern vom 11.06.2011
- Kantonale Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) vom 02.11.2011
- Kantonale Direktionsverordnung über das Betreuungsgutscheinsystem (BGSDV) vom 13.02.2019
- Organisationsreglement Einwohnergemeinde Eriswil vom 1. Juni 2016

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement regelt die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Art. 34a – Art. 34x ASIV.

II. Betreuungsgutscheine

Betreuungsgutscheine

Art. 2 Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.

Altersgruppen

Art. 3 Betreuungsgutscheine werden ausgegeben für:
a) vorschulpflichtige Kinder (ab vollendetem 3. Monat) für Kindertagesstätten bis zum Eintritt in den Kindergarten,
b) vorschulpflichtige (ab vollendetem 3. Monat) und schulpflichtige Kinder für Tagesfamilien.

Organisation

Art. 4 ¹Die Gemeindeschreiberei wird mit der Ausgabe der Betreuungsgutscheine beauftragt. Der Entscheid wird den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten mittels Verfügung eröffnet. ²Die Unterschriftsberechtigung richtet sich nach der Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Eriswil.

Rechtsanspruch

Art. 5 ¹Die Eltern und andere Erziehungsberechtigte haben keinen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein oder auf einen Platz in einem familienergänzenden Angebot. ²Vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 4 Abs. 1 Bst. b ASIV, wonach der Kanton seine Ermächtigung anpassen oder aufheben kann, falls die zur Verfügung stehenden Mittel dies erfordern.

Begrenzung

(Kontingentierung)

Art. 6 ¹Die Gemeinde kann die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen begrenzen. ²Massgebend für den Umfang der Betreuungsgutscheine sind die bewilligten Kredite durch das zuständige Organ. ³Der Gemeinderat Eriswil bestimmt über eine allfällige Anpassung der Kontingentsregelung. Er erlässt im Falle einer Begrenzung der Ausgabe von Betreuungsgutscheinen eine Verordnung über das Verfahren und Priorisierung der Ausgabe.

Unterlagen

Art. 7 ¹Die Gemeinde bestimmt, welche Unterlagen für die Ausgabe eines Betreuungsgutscheins erforderlich sind. ²Vor der Zusicherung müssen sämtliche von der Gemeinde bestimmten Unterlagen vorliegen.

III.

Verfahren

Verfahren

Art. 8 Ab dem 1. Oktober 2020 können sich Eltern und andere Erziehungsberechtigte um einen Betreuungsgutschein bewerben, der ab dem 1. Januar 2021 gilt.

Bedarf und Anpassung

Art. 9 ¹Das anspruchsberechtigte Betreuungspensum richtet sich nach Art. 34g ff ASIV.

²Die Anpassung der Betreuungsgutscheine richtet sich nach Art. 34q ff. ASIV.

Gebühr

Art. 10 Für die Bearbeitung des Gesuchs erhebt die Gemeinde keine Gebühr.

IV.

Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 11 ¹Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

²Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

³Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom **Datum Gemeindeversammlung** genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE ERISWIL

Die Präsidentin

Der Sekretär

Sonja Straumann

Stefan Bürki

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 21. Mai bis 24. Juni 2020 in der Gemeindeschreiberei Eriswil öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Trachselwald in den Nrn. 18 und 21 vom 30. April und 21. Mai 2020 bekannt.

Eriswil,

GEMEINDEVERWALTUNG ERISWIL

Stefan Bürki, Gemeindeschreiber